

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6563 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom
22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung
von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union**

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L S. 45) durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in das nationale Recht umgesetzt werden. Zugleich sollen der bisherige Achter Teil des IRG neu strukturiert und ein Neunter Teil und Zehnter Teil neu geschaffen werden, um die Aufnahme künftiger Umsetzungsgesetze für weitere Rahmenbeschlüsse zu erleichtern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6563 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Abs. 1 wird nach der Angabe „ABl. EU Nr. L“ die Angabe „196“ eingefügt.
2. In § 95 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI“ die Wörter „des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ eingefügt.
3. In § 97 werden die Wörter „sichergestellt oder beschlagnahmt“ durch die Wörter „des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union beschlagnahmt oder sonst sichergestellt“ ersetzt.

Berlin, den 20. Februar 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6563** in seiner 123. Sitzung am 8. November 2007 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Alle Fraktionen erklärten übereinstimmend, sie gingen davon aus, dass die Bundesregierung bei der voraussichtlich in diesem Jahr erfolgenden Annahme des Rahmenbeschlusses „Europäische Beweisverordnung“ eine Erklärung nach Artikel 23 Abs. 4 dieses Rahmenbeschlusses abgeben werde. Danach könne Deutschland die Vollstreckung einer Europäischen Beweisverordnung bei den Listendelikten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug (swindling) von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen, sofern für die Vollstreckung der Europäischen Beweisverordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich sei, es sei denn, die Anordnungsbehörde habe erklärt, die betreffende Straftat erfülle nach dem Recht des Anordnungsstaats die von Deutschland in der Erklärung präzisierten Kriterien.

Der jetzt umzusetzende Rahmenbeschluss „Sicherstellung“ habe die Möglichkeit zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht vorgesehen. Daher könne auch der vorliegende Gesetzentwurf keine auf die bei Annahme des Rahmenbeschlusses „Europäische Beweisverordnung“ abzugebende Erklärung Bezug nehmende Regelung enthalten. Der Ausschuss werde dafür Sorge tragen, dass die bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses „Europäische Beweisverordnung“ zu treffende gesetzliche Regelung über die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Herausgabe von Beweismitteln auch auf die diesbezügliche Entscheidung über ein Ersuchen um vorläufige Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses „Sicherstellung“ erfassen werde. Sofern die Herausgabe

nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses „Europäische Beweisverordnung“ auch bei einem Listendelikt unzulässig sei, weil die von Deutschland in der Erklärung genannten Kriterien nicht erfüllt seien und im konkreten Fall die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben sei, könne auch die der Herausgabeentscheidung ggf. vorausgehende Beschlagnahme nicht zulässig sein. Auch der ersuchende Mitgliedstaat könne nicht erwarten, dass die deutschen Behörden auf der Grundlage einer ausländischen Sicherstellungsanordnung eine Beschlagnahme von Beweismitteln vornehmen, deren anschließende Herausgabe von Deutschland wegen der diesbezüglichen Sonderregelung im Rahmenbeschluss „Europäische Beweisverordnung“ nicht verlangt werden könne.

Die **Fraktion der FDP** hielt fest, die Berichterstattegespräche seien sehr konstruktiv gewesen und hätten auch einige Bedenken der Opposition ausräumen können. Dennoch könne sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil ihre rechtsstaatlichen Bedenken hinsichtlich des Katalogs der Listendelikte – etwa hinsichtlich des Begriffs „Cyberkriminalität“ – nicht beseitigt worden seien. Der von der Bundesregierung erklärte Vorbehalt hinsichtlich des Rahmenbeschlusses „Europäische Beweisverordnung“ hänge gerade mit der mangelnden Greifbarkeit vieler Listendelikte zusammen. Die Fraktion werde sich daher bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, sie wolle die Bundesregierung in ihrem Bemühen um Einlegung eines Vorbehalts unterstützen, indem sie die gemeinsame Erklärung mittrage. Sie stellte aber zugleich heraus, dass man sich in einer kuriosen Situation befinde. Einerseits fordere der Deutsche Bundestag als Ganzes die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene darauf zu dringen, dass die Listendelikte in rechtsstaatlicher Weise konkretisiert werden. Die Bundesregierung werde in ihren anerkanntswerten Bemühungen in dieser Angelegenheit aber von anderen Staaten kaum unterstützt. Gleichsam eine Stufe tiefer bemühe man sich darum, dass dort, wo Vorbehalte hinsichtlich der zu weiten Fassung der Listendelikte noch erklärt werden können, diese auch erklärt werden. Nun könne hinsichtlich eines konkreten Rahmenbeschlusses ein solcher Vorbehalt erklärt werden. Hierzu liege bereits ein Formulierungsvorschlag vor, der zwar im Rechtssinne noch nicht abgegeben, aber seit längerem bekannt sei und sich auch schon im Anhang zu europäischen Dokumenten finde. Der Text, der sich zu sechs Deliktgruppen äußere, bemühe sich hinsichtlich dreier Deliktgruppen um eine materielle Beschreibung des Sachverhalts im Sinne einer rechtsstaatlichen Konkretisierung. In drei weiteren Teilen sei die Erklärung indes tautologisch, weil sie keine selbständige Begriffsdefinition enthalte, sondern auf andere Rechtsnormen der Europäischen Union und auf die dortigen, der Fraktion ebenfalls als fragwürdig erscheinenden Definitionen verweise. Weil der Formulierungsvorschlag für den Vorbehalt noch nicht klar sei, werde sie sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie stimme dem Text der gemeinsamen Erklärung zu. Aus von den Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Gründen werde sie den Gesetzentwurf aber ablehnen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Die Zitierung der Fundstelle erfordert die Angabe der Nummer des Amtsblattes.

Zu Nummer 2

Durch die Nennung des Titels des Rahmenbeschlusses neben seiner Nummer soll die Vorschrift aus sich heraus verständlicher sein.

Zu Nummer 3

Neben der Hinzufügung des vollständigen Titels des Rahmenbeschlusses zur Verbesserung der Verständlichkeit der Norm erfolgt eine Anpassung des Wortlautes an § 67 IRG. Hierdurch wird deutlicher dargestellt, dass es sich bei der Beschlagnahme um einen Unterfall der Sicherstellung handelt.

Berlin, den 20. Februar 2008

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter